



Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944

Ausgegeben zu Dietfurt, den 21. April

Nr. 16

INHALT:		Seite	Seite
Nr. 257. Bekanntmachung		68	Nr. 263. Ausgabe der Kohlenbezugsausweise für das Kohlenwirtschaftsjahr 1944/45
Nr. 258. Wildernde Hunde		68	Nr. 264. Anordnung über die Rattenbekämpfung im Amtsbezirk Dietfurt-Land
Nr. 259. Druschmaschinen und Dampflüge		68	Nr. 265. Vieseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera
Nr. 260. Beschleunigte Abrechnung der Zuckerkartenabschnitte der 61. und 62. Zuteilungsperiode durch die Kleinverteiler		68	Nr. 266. NSDAP.
Nr. 261. Ordnungsstrafen		69	Nr. 267. Kreiskulturstätte
Nr. 262. Pferdeschätzung		69	

Nr. 257. Bekanntmachung

1. Die männlichen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger sowie diejenigen männlichen deutschen Staatsangehörigen, die durch die Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärnten und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBI. I S. 648) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben haben, haben sich, soweit sie den nachstehend angegebenen Geburtsjahrgängen angehören, umgehend, spätestens bis zum 17. 4. 1944, werktäglich zwischen 8 Uhr und 12 Uhr bei der polizeilichen Meldebehörde zu melden, in deren Bezirk sie sich aufhalten. Bei vorübergehender Abwesenheit haben sie sich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen polizeilichen Meldebehörde zunächst schriftlich und sodann nach Rückkehr unverzüglich persönlich zu melden.

Es kommen folgende Geburtsjahrgänge in Betracht:

Zur Zeit im Reichsgebiet
sich aufhaltende

Volkzugehörige aus	Geburtsjahrgänge
1. dem Elsaß	1908 bis 1913 . 1926 u. 1927
2. Lothringen	— 1926 u. 1927
3. Luxemburg	— 1926 u. 1927
4. der Untersteiermark	1908 bis 1913 1926 u. 1927
5. den befreiten Gebieten	1908 bis 1913 1926 u. 1927

2. Personen, die durch Krankheit an der persönlichen Meldung verhindert sind, haben hierfür ein Zeugnis des Amtsarztes oder eines anderen beamteten Arztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes bei der für ihren Wohnsitz zuständigen polizeilichen Meldebehörde einzureichen. Entstehende Gebühren sind selbst zu tragen.

3. Ein Anspruch auf Ersatz von Fahrtauslagen, Reisekosten oder Lohnausfall besteht nicht.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anmeldepflicht werden, falls keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft. Die Meldepflichtigen können mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.

Dietfurt (Wartheld.), den 12. April 1944.

I Pol 151/01

Der Landrat

Nr. 258. Wildernde Hunde

Seit längerer Zeit werden, vor allen Dingen in den Revieren des staatl. Forstamtes Stefanswalde, wildernde Hunde beobachtet. Nach meiner Vieseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut ist jedes Freiumherlaufen von Hunden zu vermeiden. Wenn weiterhin beobachtet wird, daß Hunde ohne Aufsicht umherlaufen, sehe ich mich gezwungen, sämtliche Hunde erschießen zu lassen. Ich habe die Gendarmeriebeamten und die Jägerschaft der Kreise angewiesen, sämtliche frei umherlaufende Hunde ohne Rücksicht auf ihren Wert abzuschließen.

Dietfurt (Wartheld.), den 19. April 1944.

I Pol 272/00-1

Der Landrat

Nr. 259. Druschmaschinen und Dampflüge

Besitzer von Druschmaschinen und Dampfpflügen haben bis 25. April 1944 die Zahl und Art der zur Verwendung kommenden Maschinen anzuzeigen.

Dietfurt, den 18. April 1944.

IV Wi 543-240

Der Landrat

Kreiswirtschaftsamt

Nr. 260. Beschleunigte Abrechnung der Zuckerkartenabschnitte der 61. und 62. Zuteilungsperiode durch die Kleinverteiler

Die Kleinverteiler haben *möglichst sofort, spätestens jedoch bis 20. April 1944*, die vereinnahmten Abschnitte der Zuckerkarten für Deutsche und Polen, der 61. und 62. Zuteilungsperiode, die lt. Bekanntmachung vom 21. 3. 1944 in der Zeit vom 3. bis 15. April 1944 zu beliefern waren, mit dem zuständigen Ernährungsamt Abt. B, abzurechnen. Die sofortige Abrechnung ist notwendig, weil die Kleinverteiler zusätzlich in Höhe des Markenrücklaufs der 61. und 62. Zuteilungsperiode Ueberbrückungsbezugscheine erhalten, die ab 24. April 1944 dem Zuckerlieferanten weiterzugeben sind.

Posen, den 14. April 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 17. April 1944.

IV E 544-107.

Der Landrat
Kreisernährungsamt Abt. B.

Nr. 261. Ordnungsstrafen

Der Pole Adalbert Rzeznik aus Fellau, erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 100,— wegen Vergehen über die Ablieferungspflicht von Hühnereiern und weil er 5 Hühner verschwiegen hat.

Dietfurt, den 14. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 262. Pferdeschätzung

Am Dienstag, den 25. April 1944, 8 Uhr vormittags kommen in Janowitz 90 Schwarzmeerperde zum Verkauf.

Dietfurt, den 19. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 263. Ausgabe der Kohlenbezugsausweise für das Kohlenwirtschaftsjahr 1944/45

für die Bevölkerung der Kreisstadt Dietfurt

In der Zeit vom 24. 4. bis 27. 4. 1944 findet in der Kartenausgabestelle Am Markt 2 die Ausgabe der Kohlenbezugsausweise für das begonnene Kohlenwirtschaftsjahr in folgender Reihenfolge statt:

An die deutsche Bevölkerung, Ausländer und Leistungspolen:

am Montag, dem 24. 4. 1944 in der Zeit von 8 — 12 Uhr und von 14 — 16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A — K

am Dienstag, dem 25. 4. 1944 in der Zeit vom 8 — 12 Uhr und von 14 — 16 Uhr für die Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L — Z

An die polnische Bevölkerung

am Mittwoch, dem 26. 4. 1944 in der Zeit von 8 — 12 Uhr und 14 — 16 Uhr für die Verbraucher, die bei den Kohlenhändlern: Ein- u. Verkaufsgenossenschaft, Struwe und Bsyll und H. Werner eingetragen sind.

am Donners-tag, dem 27. 4. 1944 in der Zeit von 8 — 12 Uhr und 14 — 16 Uhr für die Verbraucher die bei dem Kohlenhändler E. Strom eingetragen sind.

Verbraucher die ihren Hausbrand bei der Deutschen Reichsbahn beziehen, erhalten keine Kohlenbezugsausweise.

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert die Ausgabezeiten genau einzuhalten.

Dietfurt, den 18. April 1944.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt
M. d. W. d. G. b.

Nr. 264. Anordnung über die Rattenbekämpfung im Amtsbezirk Dietfurt-Land

Zur Durchführung der Polizeiverordnung des Herrn Reichsstatthalters in Posen über die Bekämpfung der Rattenplage vom 5. 3. 1942 und in sinnemäßiger Anwendung des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (G. S. S. 77) bestimme ich folgendes:

1. Die Rattenbekämpfungsmittel sind von den Verpflichteten in der Zeit vom 24. 4. bis 29. 4. 1944 an geeigneten Stellen auszulegen, u. a. in Kellern, auf Böden, in Speichern, Aschen- und Abfallgruben, Altmauerwerken, Friedhöfen, in Gärten und in der Nähe von Komposthaufen, in Stallungen und an den Ufern von Wasserläufen. Die Auslegung hat auch dann zu geschehen, wenn sich bisher keine Ratten gezeigt haben. Verpflichtet sind die Hauseigentümer oder deren polizeimäßige Vertreter von bebauten Grundstücken, Lager- und Schutzplätzen und von allen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Unterhaltspflichtigen

von Dämmen und Wegen einschl. der privaten Eisenbahnkörper. Wenn die Vertilgungsmittel teilweise oder ganz aufgefrisst sind, sind unverzüglich neue Mittel nachzulegen.

Tote Ratten und Mäuse sind sofort nach dem Auffinden zu vergraben oder zu verbrennen.

Die Vertilgungsmittel sind vor dem Zugriff von Kindern und Haustieren zu sichern. Durch Zettel ist auf die Auslegung des Giftes aufmerksam zu machen.

2. Küchenabfälle, die Ratten anziehen, sind kurze Zeit, etwa 2 Tage vor Beginn der Rattenbekämpfung, zu beseitigen, Ebenso sind Gerümpel und sonstige Abfallstoffe, insbesondere Müll und Dung, rechtzeitig zu entfernen. Lebens- und Futtermittel sind so aufzubewahren, daß sie vor Ratten geschützt sind.

3. Nach Ablauf der in Ziffer 1. genannten Zeit sind die Schlupflöcher der Ratten mit einem Gemenge von Zement und Glasscherben zu verschließen. Gegebenenfalls sind auch sonstige Vorkehrungen (u. a. auch baulicher Art) zu treffen, die ein neues Aufkommen von Ratten möglichst erschweren.

4. SA, die Frauenschaft und Gendarmeriebeamte prüfen die Befolgung der Polizeiverordnung des Herrn Reichsstatthalters und dieser Anordnung nach. Sie sind zum Betreten des Grundstückes während der Tageszeiten berechtigt. Auf Verlangen sind ihnen die Auslagestellen zu zeigen. Die Nachweise über Beschaffung der Rattenvertilgungsmittel (Kontrollscheine, Einkaufsbescheinigungen usw.) sind den Beamten und Beauftragten auszuhändigen.

5. Zur Beseitigung der Küchenabfälle, des Mülls und sonstigen Gerümpels ist außer den deutschen Hauseigentümern jeder Verwalter, Pächter oder Treuhänder eines Grundstückes verpflichtet.

6. Die Verpflichteten haben die Vertilgungsmittel bei dem zuständigen Ortsvorsteher abzuholen.

7. Wer diesen im Rahmen des Vierjahresplanes getroffenen Anordnungen nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt, wird nach § 11 der Polizeiverordnung des Herrn Reichsstatthalters mit einem Zwangsgeld bis zu 150,— RM, im Nichtbeitreibungsfalle mit Zwangshaft bis zu 3 Wochen, bestraft.

Dietfurt, den 19. April 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortpolizeibehörde

Nr. 265. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera

Nachdem unter dem Geflügelbestande des Landwirts Wilhelm Gatzke, Sarbingen, Kreis Dietfurt — Verdacht von Geflügelcholera besteht —, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

- § 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera“ leicht sichtbar anzubringen.
- § 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen.
- § 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtigtes Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Nottfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.
- § 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

- § 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.
- § 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.
Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.
Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.
- § 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 17. April 1944.
P 272/01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

NSDAP.

Nr. 266.

Kreisleitung

Kreiskulturring Dietfurt

Geschäftsführung der NS.Gem. „Kraft d. Freude“

29. 4. 1944, 20 Uhr, in der Kreiskulturstätte Dietfurt
KONZERT
Steere - Karpatski - Kröger.

Deutsche Arbeitsfront

Deutsches Volksbildungswerk

24. 4. 1944, 20 Uhr, in der Kreiskulturstätte in Dietfurt
Lichtbildervortrag Ernst Ludwig Cramer,
„Mein Weg durch Afrika“

NS-Frauenschaft - Deutsches Frauenwerk

- Am 22. und 23. 4. 1944, Wochenendschulung der Ortsjugendgruppenführerinnen in Dietfurt, Adolf-Hitler-Str. 26, in der Kreisstelle, Beginn um 17 Uhr.

Ortsgruppe Dietfurt

NS-Frauenschaft

24. 4. 1944, 20 Uhr, Heimabend der Zelle IV im Heim Hermann-Göring-Str.
26. 4. 1944, 20 Uhr, Heimabend der Zelle V im Heim Hermann-Göring-Str.
Kindergruppe jeden Dienstag und Mittwoch von 15 bis 17 Uhr.
Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.
Nähstube Dienstag von 15 — 17 Uhr.

Ortsgruppe Bartelsheim

NS-Frauenschaft

25. 4. 1944, 15 Uhr, Arbeitsbesprechung in der Schule in Bartelsheim.
28. 4. 1944, Näh- und Flicknachmittag in der Schule in Bartelsheim.

Ortsgruppe Birkenfelde

29. 4. 1944, 20 Uhr, Schulungsabend.
NS-Frauenschaft
26. 4. 1944, 16 Uhr, Heimmittag in Garau.

Ortsgruppe Blüchersfelde

NS-Frauenschaft

23. 4. 1944, 14,30 Uhr, Heimmittag in Korntal in der Schule.
25. 4. 1944, 14,30 Uhr, Heimmittag in Sarbingen.

Ortsgruppe Gastfelde

NS-Frauenschaft

25. 4. 1944, 15 Uhr, Ortsstabsbesprechung in Buddenbrock.

Ortsgruppe Gerllingen

25. 4. 1944, 19 Uhr, Schulungsabend. Es spricht Pg. Ehm.

NS-Frauenschaft

25. 4. 1944, 15 Uhr, Heimmittag in Venetia, Schule. Kindergruppe Venetia am 1. und 3. Donnerstag im Monat 15.30 Uhr, in Venetia - Schule.

NSDAP/Hitler-Jugend

BDM-Gruppe Gerllingen

24. 4. 1944, 16 Uhr, Sport auf dem Sportplatz in Gerllingen.

JM-Gruppe

27. 4. 1944, 15,30 Uhr, 1. Jugendappell 1944.

HJ.

30. 4. 1944, 15,30 Uhr, Jungzugdienst im Heim. (Schulungsdienst)

Ortsgruppe Herrnkirch

29. 4. 1944, 18,30 Uhr, Schulungsabend, Es spricht Pg. Matschke.

NS-Frauenschaft

25. 4. 1944, 16 Uhr, Heimmittag in Marienfeld.
26. 4. 1944, 16 Uhr, Heimmittag in-Gosslerhof.
Kindergruppe jeden Dienstag um 14,30 Uhr, in Tonnendorf in der Schule.

Ortsgruppe Jannowitz

23. 4. 1944, 10 Uhr, Morgenfeier Pg. u. Vg. Sportplatz.

28. 4. 1944, 19,30 Uhr, Schulungsabend der Politischen Leiter. Hotel kleiner Saal.

NS-Frauenschaft

22. 4. 1944, 19,30 Uhr, Schulung im Parteiheim — anschließend Arbeitsbesprechung.

- Jeden Mittwoch 15 Uhr, Kindergruppe in der Schule.
Jeden Mittwoch 20 Uhr, Jugendgruppe im Heim.

- Jeden Mittwoch ab 14,30 Uhr, Näh- und Strohflechten im Heim.

Ortsgruppe Lasskirch

29. 4. 1944, 18 Uhr, Schulungsabend. Es spricht Pg. Fähler.

NS-Frauenschaft

23. 4. 1944, 15 Uhr, Heimmittag — anschließend Orts-Arbeitstagung mit allen Amtsträgerinnen.

Ortsgruppe Roggenau

NS-Frauenschaft

23. 4. 1944, 14,30 Uhr, Heimmittag in Neitwalde.
27. 4. 1944, 14,30 Uhr, Heimmittag in Roggenau.

- Jeden Donnerstag Nachmittag Kindergruppe.
Jeden Donnerstag Abend Jugendgruppe.

Ortsgruppe Sassenfeld

30. 4. 1944, 13,30 Uhr, Schulungsabend. Es spricht Pg. Matschke.

Kreiskulturstätte

Nr. 267.

Sonntag, den 23. April 1944:

10 Uhr — „JUNGENS“ Jugendfrei. — Polen zugelassen.

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DER UNENDLICHE WEG“ — Jugendfrei.

Montag, den 24. April 1944:

16,30 Uhr — „JUNGENS“

20 Uhr — Lichtbildervortrag Ludwig Cramer „MEIN WEG DURCH AFRIKA“ (KdF.)

Dienstag, den 25. April 1944:

16,30 Uhr — „JUNGENS“

19,30 Uhr — „REISEBEKANNTSCHAFT“
Ein Wien-Film mit Hans Moser, Elfriede Datzig, Wolf Albach-Retty, Lotte Lang u. a.
Jugendfrei.

Mittwoch, den 26. April 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „REISEBEKANNTSCHAFT“

Donnerstag, den 27. April 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „REISEBEKANNTSCHAFT“

Freitag, den 28. April 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „TOLLE NACHT!“
Ein Tobis-Film mit Marte Harell, Gustav Fröhlich, Teo Lingens, Hansi Arnstaedt u. a.
Ab 18 Jahre.

Sonnabend, den 29. April 1944:

16,30 Uhr — „TOLLE NACHT!“
20 Uhr — Steere - Karpatski - Kröger, (Lieder u. Opernabend.) KdF-Veranstaltung.

Sonntag, den 30. April 1944: -

10 Uhr — „DER OCHSENKRIEG“ Jugendfrei. — Polen zugelassen.

14, 16,30 Uhr — „TOLLE NACHT!“
20 Uhr — Veranstaltung der polizeieigenen Spielgruppe „DIE 7 LUSTIGEN RAABEN“

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Montag um 16,30 Uhr.

Dienstag um 16,30 und 19,30 Uhr.

Donnerstag um 16,30 und 19,30 Uhr.

Freitag um 16,30 und 19,30 Uhr.

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag um 10 Uhr findet statt:

von 8 — 9 Uhr für Deutsche,

von 9 — 10 Uhr für Polen.

Spart

Kohle,

Gas, — elektrische Energie —

und Ihr tragt zum Siege bei!

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post
1,— *RM* zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).